



Sportvereinigung
Herne-Horsthausen 1912/26 e.V.

Satzung

Satzung

A. Allgemeines

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde 1912 unter dem Namen „FC Victoria Horsthausen“ gegründet.
1926 wurde der Verein „VFL Horsthausen“ gegründet.
- (2) Aus beiden Vereinen entstand im Herbst 1945 der jetzige Verein
- Sportvereinigung Herne-Horsthausen 1912/26 e.V. -
Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herne eingetragen.
Der abgekürzte Vereinsname ist SpVgg Horsthausen.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege von Leibesübung, insbesondere Fußball.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; §2 Abs. 5 ist zu beachten.

B.

Mitgliedschaft

§5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche aktive Mitglieder sind
 - a) Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c) Gastmitglieder, die einem anderen Sportverein angehören
- (3) Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Fußballsport betreiben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §12.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht und die Bedingungen der Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch den Jugendausschuss und bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§7

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder (§5) über 18 Jahre genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie besitzen unbeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können in jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn sie mindestens ein Jahr die Mitgliedschaft besitzen; Ausnahmen hiervon bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie können von Beitragsleistungen befreit werden.

§8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§9).

§9 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Beiträge werden wahlweise viertel-, halb- oder ganzjährig erhoben.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §10 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 9 Abs. 3)
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung das Recht zur Anrufung des Ehrenrates zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§11

Vermögen

Für Verbindlichkeiten des Vereins kann ausschließlich das Vereinsvermögen, bestehend aus Kassenbestand und dem Inventar, in Anspruch genommen werden.

§12

Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 15jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Verdiensturkunde für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Sport im Allgemeinen.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel und (oder) der Verdiensturkunde wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

C.

Organe des Vereins

§13

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 der Ehrenrat
 - 1.3 die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB
 - 2.2 dem erweiterten Vorstand

- (3) dem geschäftsführenden
Vorstand gehören an:
- | | |
|-----|--------------------|
| 3.1 | 1. Vorsitzender |
| 3.2 | 1. Kassierer |
| 3.3 | 1. Geschäftsführer |

Die Vereinigung von zwei geschäftsführenden Vorstandsämtern in einer Person ist nicht statthaft.

- (4) dem erweiterten Vorstand
gehören an:
- | | |
|------|--|
| 4.1 | stellvertretender Vorsitzender |
| 4.2 | stellvertretender Kassierer |
| 4.3 | stellvertretender Geschäftsführer |
| 4.4 | Schriftführer |
| 4.5 | sportlicher Leiter der Herren-Seniorenmannschaften |
| 4.6 | sportlicher Leiter der Damenmannschaft |
| 4.7 | Abteilungsleiter der Jugendmannschaft |
| 4.8 | Abteilungsleiter der Alt-Herren-Abteilung |
| 4.9 | Abteilungsleiter der Frauen-Abteilung |
| 4.10 | Vorsitzender des Festausschusses |

§14

Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand Befugnisse einem Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er darf Zahlungen, gegen seine alleinige Unterschrift, entgegennehmen, jedoch Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.
- (4) Darlehens- und Kreditaufnahmen, unabhängig von deren Höhe, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Hiervon ausgenommen sind die Abteilungsleiter der Jugend-, Alt-Herren- und Frauen-Abteilung. Diese werden in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung liegt und deren Bestätigung bedürfen.

- (2) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Die Nachwahl bzw. Bestätigung erfolgt in dieser Versammlung.
- (4) Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so muss innerhalb einer überschaubaren Frist eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
- (5) Amtsenthebung kann durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) erfolgen.

§16

Vorstandssitzung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberuft.
- (2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§17

Kassierer

- (1) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§24) zur Überprüfung vorzulegen.

§18

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§19

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer besorgt den Schriftverkehr und koordiniert die terminlichen Spielabläufe.
- (2) Er koordiniert die unterschiedlichen administrativen Aufgabenstellungen mit seinem Stellvertreter.

§20

Abteilungsleiter der Jugendabteilung

- (1) Der Abteilungsleiter der Jugendabteilung vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und nach außen. Er sorgt im Zusammenwirken mit den Organen der Vereinsjugend für eine ordnungsgemäße Durchführung der Jugendarbeit.
- (2) Um einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten, muss der Abteilungsleiter der Jugendabteilung Termine mit den Abteilungsleitern der übrigen im Verein sportlich aktiven Bereiche absprechen.

§21

Abteilungsleiter der Alt-Herren-Abteilung

- (1) Der Abteilungsleiter der Alt-Herren-Abteilung vertritt die Interessen der Abteilungsmitglieder im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und nach außen. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abteilungsarbeit.
- (2) Um einen reibungslosen Spielablauf zu gewährleisten, muss der Abteilungsleiter der Alt-Herren-Abteilung Termine mit den Abteilungsleitern der übrigen im Verein sportlich aktiven Bereiche absprechen.

§22

Abteilungsleiter der Frauen-Abteilung

Der Abteilungsleiter der Frauen-Abteilung vertritt die Interessen der Abteilungsmitglieder im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und nach außen. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abteilungsarbeit.

§23

Festausschussvorsitzender

Der Festausschussvorsitzende ist für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekanntgeben.

§24

Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt mindestens zwei Kassenprüfern, die alle 2 Jahre in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (1) Die Kassenprüfung muss mindestens halbjährlich erfolgen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen wird dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Die Prüfer erstatten ebenso der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der rechnerischen Genauigkeit des Kassenbuches erstrecken.
- (3) Die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben sind nicht Gegenstand ihrer Prüfung.

§25

Einsetzen von weiteren Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) einen Festausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§26

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Kassierer die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§27

Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus dem Festausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, dass der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet sie. Der Festausschuss kann sich beliebig aus den Reihen der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen.

§28

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei älteren Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden unter sich.
- (3) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ehrenratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Ehrenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet als einzige und letzte Instanz des Vereins, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.
- (6) Die Tätigkeiten des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind niederschriftlich festzuhalten.

§29

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und von dem (den) Antragsteller(n) unterschrieben sein. Sie müssen dem Vorstand vor Absendung der Einladung zugehen.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch durch Bekanntmachung in den Vereinsräumen einberufen werden. Auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Versammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Vorstandswahlen entsprechend §15,
 - Entscheidungen über Anträge sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - Festlegung der Beitragshöhe,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.

- (10) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sondern durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (11) Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (12) Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (13) Abstimmungen können geheim erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt.
- (14) Über Anträge, die nicht zu einem Gegenstand der Tagesordnung gehören, darf nicht abgestimmt werden.

§30

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist Anhang der Satzung.

§31

Alt-Herren-Abteilung

Die Alt-Herren-Abteilung der SpVgg Horsthausen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig.

§32

Frauen-Abteilung

Die Frauenabteilung der SpVgg Horsthausen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig.

§33

Verbandszugehörigkeit

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im FLW, WFV, DFB und DLV nach sich.

Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich daher mit dem Erwerb ihrer Vereinsmitgliedschaft auch den Satzungen dieser Verbände.

D.

Schlußbestimmungen

§34

Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle, auch nicht für Diebstahl bei Vereinsveranstaltungen auf den Sportplätzen, Außenanlagen und in den Vereinsräumen.

§35

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz in Herne, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Herne anzumelden.

§36

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2001 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Jugendordnung

Anhang zur Satzung der SpVgg Herne-Horsthausen

§1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen sind alle jugendlichen Mitglieder und alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder.

§2

Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen führt und verwaltet sich selbstständig.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats
 - a) Förderung des Fußballsports
 - b) Förderung und Pflege sportlicher, gesellschaftlicher und bildungspolitischer Betätigung
 - c) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§3

Organe

Organe der Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen sind

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuss

§4

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Selbstverwaltung der Vereinsjugend der SpVgg Horsthausen.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahl des Jugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der SpVgg liegen. Sie wird rechtzeitig vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend der SpVgg oder auf Grund eines Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb einer angemessenen Frist und einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Abteilungsleiter der Jugendabteilung.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des A-, Bund C-Juniorenbereichs sowie ein Elternteil der jugendlichen Mitglieder der jüngeren Juniorenbereiche ab D-Junioren.
- (8) Jedes Mitglied der Vereinsjugend hat eine nicht übertragbare Stimme. Ausnahmen sind die im Absatz 7 genannten Mitglieder.
- (9) Die in der Jugendversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Jugendversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§5

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) Abteilungsleiter der Jugendabteilung oder seiner Vertretung
 - b) Jugendgeschäftsführer
 - c) Jugendkassierer
 - d) je ein Mannschaftsbetreuer aus jedem aktiven Juniorenbereich
- (2) Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Jugendausschussmitglieder müssen Mitglieder der SpVgg Horsthausen und volljährig sein. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der SpVgg Horsthausen, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
- (3) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend der SpVgg zufließenden Mittel. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere auch die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe und geselliger Veranstaltungen unter den Jugendlichen.

Eine der Aufgaben der Mannschaftsbetreuer ist u.a., die Verbindung zwischen den Jugendlichen und dem Abteilungsleiter der Jugendabteilung zu schaffen.

- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses, ist vom Abteilungsleiter der Jugendabteilung eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6

Weisungsbefugnis

Jugendliche haben nach Maßgabe der Satzung sowohl den Anordnungen des Vorstandes wie auch denen der Mitglieder des Jugendausschusses auf der Platzanlage Folge zu leisten.

§7

Jugendordnungsänderungen

Änderungsanträge zur Jugendordnung können nur im Rahmen der Satzung der SpVgg Horsthausen von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Genehmigung der Anträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§8

Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorstehende Jugendordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2001 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.